

2G und 2G+ -Regelung in der Moor-Therme

Bade- und Saunalandschaft und Gesundheitszentrum

2G/2G+-Kriterien:

- geimpft: 14 Tage nach der 2. Impfung bzw. nach der einmaligen Impfung mit Johnson & Johnson
- genesen: Personen mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.
- Unter 2G+-Regelung **zusätzlich** einen von einem zertifizierten Testanbieter ausgestellten negativen POC-Antigentest (max. 24 Stunden alt) oder PCR-Test (maximal 24 Stunden alt).
- Unter 2G+-Bedingungen ist das Tragen einer FFP2-Maske erforderlich.

Ergänzende Hinweise:

- Für den Nachweis des eigenen G-Kriteriums ist die zusätzliche Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises erforderlich. Selbsttests werden nicht anerkannt.
- 2G-Ausnahme: Personen, bei denen eine Impfung aus belegbaren Gründen nicht möglich ist, müssen eine entsprechende ärztliche Bescheinigung, sowie einen gültigen von einem zertifizierten Testzentrum ausgestellten Antigen-Schnelltest (maximal 24 Stunden alt) oder einen PCR-Test (maximal 48 Stunden alt) vorlegen. Auch bei diesem Nachweis muss ein gültiger Lichtbildausweis vorgezeigt werden.
- Die Kriterien gelten nicht für Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dies ist bei Jugendlichen in nicht eindeutigen Fällen gegebenenfalls durch einen geeigneten Ausweis (Schüler- oder Personalausweis) zu belegen.
- Bei Erkältungssymptomen ist der Zutritt untersagt.
- Zur Nachverfolgung eventueller Infektionsketten muss die Luca-App genutzt (oder in Ausnahmefällen ein Selbstauskunftsformular ausgefüllt) werden.
- Es gilt die Maskenpflicht und die Abstandsregelung.

Spezifische Regelungen für die Badelandschaft

- Jederzeit ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Es werden maximal 115 Gäste gleichzeitig in die Badelandschaft gelassen.
- Bis zum Spind herrscht Maskenpflicht im Badeland
- Jede zweite Dusche ist nutzbar.
- Die Buchung erfolgt online über den Ticketshop auf unserer Internetseite: www.moor-therme.de

Spezifische Regelungen für die Saunalandschaft

- Jederzeit ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten
- Auch in der Saunalandschaft gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf allen Verkehrswegen.
Ausnahme: Die Mund-Nasen-Bedeckung darf abgesetzt werden

(1) in den Schwitzräumen.

(2) auf den Ruheliegen (eingenommener Sitz-/Liegeplatz).

(3) am Tisch sitzend im Saunabistro (eingenommener Sitzplatz).

(4) unter der Dusche

- Das Dampfbad bleibt geschlossen.
- Die Aufgüsse finden ohne Wedeln statt.
- Die maximale Anzahl an Gästen in den Schwitzräumen ist immer einzuhalten
- Beim Wechsel von der Sauna- in die Badelandschaft sind die entsprechenden spezifischen Regelungen der Badelandschaft zu beachten.
- Es werden maximal 15 Gäste gleichzeitig in die Saunalandschaft gelassen.
- Die Buchung erfolgt online über den Ticketshop auf unserer Internetseite:
www.moor-therme.de

Spezifische Regelungen für das Gesundheitszentrum

- Jederzeit ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Generelle Maskenpflicht.



2G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur unter folgenden Bedingungen:



Geimpft

im Sinne der Verordnung ist:

Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung (Johnson & Johnson nur Einmal-Impfung) 14 Tage vergangen sind.

Genesen

im Sinne der Verordnung ist:

Person mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.

+ Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

+ Personen, die sich nicht impfen lassen dürfen
(med. Kontraindikation, Personen in klinischen Studien)
Diese Personen benötigen einen PoC-Antigen-Test und ein ärztliches Attest.

2Gplus-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur mit

Impf- oder Genesenen-Nachweis plus negativen Testnachweis.





Kinder und Jugendliche

Gilt bereits
ohne Warnstufe

Testpflicht aus **3G-Regel** sowie **2G-Regel**:

Die generelle Testpflicht bei Anwendung der 3G-Regel **gilt nicht** für **Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren**.

Von der Anwendung der **2G-Regel** bzw. **2Gplus-Regel** sind sie ausgenommen.

Diese Ausnahmen sind befristet bis zum 31. Dezember 2021.

Eine **Testpflicht** besteht bereits jetzt in **Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars auch unter 18 Jahren!**

Maskenpflicht:

- **entfällt** für Kinder **unter 6 Jahren**
- bei Kindern und Jugendlichen **unter 14 Jahren** ist eine **einfache Mund-Nasen-Bedeckung** (z.B. Stoffmaske) ausreichend
- Mund-Nasen-Bedeckung/Maske **während des gesamten Schulbetriebs**





Maskenpflicht

Gilt bereits
ohne Warnstufe

Grundsatz:

Jede Person hat **in geschlossenen Räumen**,
• **die öffentlich** oder im Rahmen eines **Besuchs- oder Kundenverkehrs** zugänglich sind, eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.



Dies gilt insbesondere ...



in **Verkehrsmitteln des Personenverkehrs** (z.B. Bus, Bahn, Züge, Taxi, Fähren, Flugzeug etc.) sowie in dazugehörigen **geschlossenen** Räumen (z.B. Bahnhöfen, Flughäfen, Fähranleger, Haltestellen etc.)



in **geschlossenen öffentlichen Räumen** mit Besuchs- oder Kundenverkehr
Wer sitzt, braucht keine Maske zu tragen.



bei **Veranstaltungen (incl. privat)** in geschlossenen Räumen sowie **generell auf Weihnachtsmärkten und Clubs, Diskotheken u.ä.**



- für Kinder **unter 6 Jahren** = keine Maske
- für Kinder **ab 6 bis unter 14 Jahren** reicht einfache Maske



Zusätzlich:



Warnstufe 2

Ab Warnstufe 2 gilt die FFP2-Maskenpflicht!



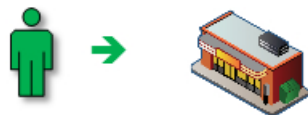


Kontaktdaten

Gilt bereits
ohne Warnstufe

Grundsatz:

Zutritt oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen
nur mit **Dokumentation** der **Kontaktdaten** möglich:



Verwendung ←
nur durch das
Gesundheitsamt
ausschließlich zur
Nachverfolgungen
von Infektionsketten

- Name
- Adresse
- Kontakt-
daten
- Datum
- Uhrzeit

in der Regel
digital/elektronisch
(z.B. über eine entsprechende Handy-App)

nur im Einzelfall auch in Papierform

- in Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen u.ä.
- in Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen, unterstützenden Wohnformen oder Einrichtungen der Tagespflege
- bei Dienstleistungen mit unmittelbarem Körperkontakt
- in gastgewerblichen Betrieben (z.B. Hotels, Pensionen, Gaststätten sowie Bars, Clubs und Diskotheken, Shisha-Lokale etc.)
- in Fahrschulen, Flugschulen o.ä. Einrichtungen
- in Spielbanken, Spielhallen, Wettannahmestellen etc.
- in Saunen, Thermen und Schwimmhallen
- in öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich
- in offenen Gruppenangeboten der nicht stationären Kinder- und Jugendhilfe
- bei Teststellen
- bei Sitzungen, Veranstaltungen und Zusammenkünften ab 26 Personen
- (Groß)Veranstaltungen von 1.000 bis 25.000 Personen
- Messen

Vollständige Liste in § 6 der Corona-VO

2.

Ergänzung der Haus- und Badeordnung

Regeln zur Nutzung der Moor-Therme in Bad Bederkesa im Verlauf einer Pandemie

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung der Moor-Therme der Tourismus, Kultur und Freizeit GmbH vom 01.05.2021 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 1 Nr. 03 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen so weit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- 01.) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- 02.) Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Wasserrutschen oder Sprunganlagen sind zu beachten.
- 03.) Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen
- 04.) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- 05.) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.
- 06.) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- 07.) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- 08.) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- 09.) Falls Teile des Bades bzw. der Sauna nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.
- 10.) Auf allen Verkehrswegen des Bades besteht die Verpflichtung eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen hiervon ist der direkte Weg zum Wasser auf der Badeplatte.

11.) Die Weigerung, im Bad eine Maske zu tragen führt zum Ausschluss von der Nutzung. Ausgenommen hiervon sind Kinder unter 10 Jahren und Personen, die ein ärztliches Attest der Befreiung vorlegen können.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

01.) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch den Corona-Virus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.

02.) Mund-Nase-Bedeckungen müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

03.) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).

04.) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.

05.) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Niesetikette).

06.) Duschen Sie vor dem Baden und Waschen Sie sich gründlich mit Seife (sofern die Duschräume geöffnet sind).

§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

01.) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.

02.) Dusch- und WC-Bereiche dürfen nur von ausgewiesenen maximalen Personen betreten werden.

03.) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die aufgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.

04.) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.

05.) Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in einer Richtung genutzt werden (z. B. Einbahnstraße, Schwimmerautobahn).

06.) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisungen des Personals.

07.) Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.

08.) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,5 m) zum Ausweichen.

09.) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswege) enge Begegnungen und warten Sie ggf. bis der Weg frei ist.

10.) Halten Sie sich an die Wegeregeln (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.